

Felix Koehl

StVO

Straßenverkehrs-Ordnung
mit Kommentar

21. Auflage 2022

Vorwort zur 21. Auflage

Mit der vorliegenden 21. Auflage wird der zuletzt von Regierungsdirektor a.D. Rupert Schubert bearbeitete Titel „Straßenverkehrs-Ordnung mit Kommentar“ neu aufgelegt.

Seit ihrer Neubekanntmachung 2013 wurde die StVO mehrfach geändert. Mit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 erfolgte eine wesentliche Änderung der StVO wie auch der Bußgeldkatalog-Verordnung. Die Verschärfungen der Bußgelder wurden schließlich mit Wirkung vom 09.11.2021 nochmals geregelt. Im Rahmen dieser neuen 21. Auflage wurden die gesetzlichen Neuregelungen zur Grundlage für eine aktualisierte Kommentierung sowie eine umfangreiche Überarbeitung bei gleichzeitig neuer Autorschaft gemacht.

Diese kommentierte Ausgabe der StVO ist für Fahrlehrer und Fahrschulen, Ausbildungsfahrlehrer und -schulen, Anwälte oder andere Praktiker in der Verwaltung, bei der Polizei, an Schulen oder in Verkehrsbetrieben ebenso gedacht wie für interessierte Führerscheininhaber, Berufskraftfahrer oder verkehrspolitisch engagierte Bürger. Der StVO-Kommentar gibt Auskunft über Inhalt, Zweck und Hintergrund der Verhaltensvorschriften der StVO.

Die Einführung (**Kapitel 1**) gibt einen allgemeinen Überblick darüber, wo (I.) und für wen (II.) die StVO gilt und welche rechtlichen Grundlagen (III.) des internationalen und nationalen Rechts maßgeblich sind. Außerdem werden Entstehung und aktueller Rechtsstand der StVO (IV.) dargestellt. Der Abschnitt V gibt einen Überblick über die Überwachung, Ahndung und sonstigen Maßnahmen im Bereich des Verhaltensrechts. In **Kapitel 2** finden sich die Einzelregelungen der StVO mit Erläuterungen zu den Teilen I-III der StVO: Teil I (Allgemeine Verkehrsregeln), Teil II (Zeichen und Verkehrseinrichtungen) und Teil III (Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften). **Kapitel 3** enthält die Anlagen 1 bis 4 der StVO mit Erläuterungen. In den Anlagen 1 bis 4 sind die Zeichen (Gefahr-, Vorschrift- und Richtzeichen) und Verkehrseinrichtungen geregelt.

Die Erläuterungen sind jeweils übersichtlich in zwei Abschnitte gegliedert:

1. Hinweise aus der Verwaltungsvorschrift
2. Ergänzende Erläuterungen

Die von der Bundesregierung erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26.01.2001 (BAnz. S. 1419, 5206), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 08.11.2021 (BAnz. AT

15.11.2021 B1), richtet sich zwar in erster Linie an die Behörden (Straßenverkehrsbehörden, Polizei) und soll diese bei der Umsetzung der StVO nach gleichen Maßstäben unterstützen. Sie enthält häufig aber auch Regelungen zu Verfahrensfragen und zur Auslegung, die zum Verständnis des Verordnungstextes beitragen. Der zweite Abschnitt der Erläuterungen („Ergänzende Erläuterungen“) berücksichtigt wichtige Gerichtsurteile und orientiert sich vor allem an wiederkehrenden Fragen im Verkehrsalltag, in der Fahrausbildung und -prüfung und in verkehrspolitischen Diskussionen.

Der Anhang (**Kapitel 4**) enthält weitere Regelungen, die mit der StVO in unterschiedlicher Weise in engem Zusammenhang stehen, sowie am Ende einen Informationsteil mit ausgewählten Tabellen und Grafiken zum Verkehrs- und Unfallgeschehen mit Bezug zur StVO.

Die 21. Auflage entspricht dem Rechtsstand 01.02.2022. Die Texte im Anhang wurden – soweit veranlasst – ebenfalls aktualisiert.

Felix Koehl

Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung in die Straßen-Verkehrsordnung (StVO)	1
I.	Wo gilt die StVO?	2
II.	Für wen gilt die StVO?	3
III.	Rechtliche Grundlagen	4
IV.	Entstehung und aktueller Rechtsstand der StVO	5
V.	Überwachung, Ahndung und sonstige Maßnahmen	6
2	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	13
I.	Allgemeine Verkehrsregeln – §§ 1 bis 35 StVO	15
II.	Zeichen und Verkehrseinrichtungen – §§ 36 bis 43 StVO	147
III.	Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften – §§ 44 bis 53 StVO	182
3	Anlagen 1 bis 4 zu §§ 40 bis 43 StVO	235
I.	Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7) Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen	236
II.	Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) Vorschriftzeichen	246
III.	Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2) Richtzeichen	307
IV.	Anlage 4 (zu § 43 Absatz 3) Verkehrseinrichtungen	345
4	Anhang: Nebengesetze, Statistiken, Muster	349
I.	Bußgeldkatalog-Verordnung	350
II.	FaP-Bewertung (Anlage 12 zu § 34 FeV)	430
III.	Fahreignungs-Bewertung (Anlage 13 zu § 40 FeV)	432
IV.	Ferienreiseverordnung	438
V.	Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung	443
VI.	Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV	444
VII.	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Auszug	452
VIII.	Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge (35. BImSchV)	457
IX.	9. Ausnahmeverordnung zur StVO	475
X.	12. Ausnahmeverordnung zur StVO	478
XI.	Leichtmofa-Ausnahmeverordnung	479
XII.	Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberStVAusV)	481
XIII.	Besondere Parkausweise	488

XIV. Ausnahmegenehmigungen zur Gewährung von Parkerleichterungen – Muster der Formblätter	491
XV. Verkehrsunfallstatistik 2020	495
5 Serviceteil	497
I. Abkürzungsverzeichnis	498
II. Sachverzeichnis	500

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

I. Allgemeine Verkehrsregeln – 15

- § 1 Grundregeln – 15
- § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge – 19
- § 3 Geschwindigkeit – 32
- § 4 Abstand – 38
- § 5 Überholen – 40
- § 6 Vorbeifahren – 43
- § 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge – 44
- § 7a Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen – 47
- § 8 Vorfahrt – 48
- § 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren – 53
- § 10 Einfahren und Anfahren – 57
- § 11 Besondere Verkehrslagen – 59
- § 12 Halten und Parken – 60
- § 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit – 65
- § 14 Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen – 67
- § 15 Liegenbleiben von Fahrzeugen – 68
- § 15a Abschleppen von Fahrzeugen – 69
- § 16 Warnzeichen – 70
- § 17 Beleuchtung – 72
- § 18 Autobahnen und Kraftfahrstraßen – 75
- § 19 Bahnübergänge – 81
- § 20 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse – 83
- § 21 Personenbeförderung – 85
- § 21a Sicherheitsgurte, Rollstuhl-Rückhaltesysteme, Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme, Schutzhelme – 88
- § 22 Ladung – 91
- § 23 Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden – 93
- § 24 Besondere Fortbewegungsmittel – 99
- § 25 Fußgänger – 100
- § 26 Fußgängerüberwege – 103
- § 27 Verbände – 105
- § 28 Tiere – 106

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367); zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)

I. Allgemeine Verkehrsregeln

§ 1 Grundregeln

(1) **Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.**

(2) **Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.**

1. Hinweise aus der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO)

Zu § 1 Grundregeln

1 I. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr. Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen.

2 II. Öffentlicher Verkehr findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden. Dagegen ist der Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht öffentlich, solange diese, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, durch Absperrschranken oder ähnlich

wirksame Mittel für alle Verkehrsarten gesperrt sind.

3 III. Landesrecht über den Straßenverkehr ist unzulässig (vgl. Artikel 72 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 22 des Grundgesetzes). Für örtliche Verkehrsregeln bleibt nur im Rahmen der StVO Raum.

2. Ergänzende Erläuterungen

a) Absatz 1

aa) Allgemeines

Absatz 1 der Vorschrift ist eine **abstrakte Generalklausel** für den Straßenverkehr, die Grundsätze enthält, die teilweise als Auslegungsstütze, teilweise auch als Auffangnorm herangezogen werden.

Die Mahnung und der Appell des Absatzes 1 gelten für **jede Art der Verkehrsteilnahme**. Sie sind zugleich Maßstab für die Auslegung der einzelnen Verkehrsvorschriften. Die notwendigerweise allgemeingehaltene Formulierung hat zur Folge, dass die Nichtbeachtung des Absatzes 1 nicht bußgeldbewehrt ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 1).

bb) Straßenverkehr

Straßenverkehr im Sinne der Vorschrift meint den **öffentlichen Verkehrsraum**, worunter die gewidmeten öf-

kann – durch Aufstellung des Andreaskreuzes – Vorrang vor dem üblichen Verkehr gegeben werden.

b) Zu Absatz 2:

Das Haltgebot vor dem Andreaskreuz ist zu beachten, wenn auch nur eine der in den Nummern 1-4 genannten Voraussetzungen gegeben ist. Das Haltgebieten durch den Bahnbediensteten (Nummer 4) muss nicht mit der in Absatz 5 beschriebenen Fahne oder Leuchte geschehen. Absatz 5 gilt nur für Bahnübergänge ohne Andreaskreuz, also ohne Vorrang der Schienenbahn.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 bringt für Bahnübergänge dieselbe Regelung, wie sie § 11 Abs. 1 für Kreuzungen und Einmündungen trifft.

§ 20 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse

(1) **An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.**

(2) **Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch**

nicht behindert werden. Wenn nötig, muss, wer ein Fahrzeug führt, warten.

(3) **Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.**

(4) **An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss, wer ein Fahrzeug führt, warten.**

(5) **Omnibussen des Linienverkehrs und Schulbussen ist das Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen. Wenn nötig, müssen andere Fahrzeuge warten.**

(6) **Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, müssen sie auf den Gehwegen, den Seitenstreifen oder einer Haltestelleninsel, sonst am Rand der Fahrbahn erwarten.**

1. Hinweise aus der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO)

Zu § 20 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse

Zu Absatz 4

1 I. Vor der Festlegung von Haltestellen von Schulbussen sind von der Straßenverkehrsbehörde neben Polizei und Straßenbaubehörde auch Schule, Schulträger und Schulbusunternehmer zu hören. Dabei ist darauf zu achten, daß die Schulbusse möglichst – gegebenenfalls unter Hinnahme eines Umwegs – so halten, daß die Kinder die Fahrbahn nicht überqueren müssen.

2 II. Es ist vorzusehen, daß Schulbusse nur rechts halten. Die Mitbenutzung der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist anzustreben.

2. Ergänzende Erläuterungen

a) Allgemeines

§ 20 StVO **bezweckt** den Schutz der Fahrgäste, also der Personen, die in einen Linienbus, eine Straßenbahn oder einen Schulbus einsteigen wollen oder aus diesen aussteigen. Weiter soll die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie älterer Verkehrsteilnehmer, die häufig den Verkehrssituationen, denen sie sich als Fahrgäste ausgesetzt sehen, nicht mehr gewachsen sind, gewährleistet werden. Auch die Fußgänger im Haltestellenbereich, die in das Verkehrsmittel weder einsteigen wollen noch aus diesem ausgestiegen sind, unterfallen dem Schutzbereich der Vorschrift.

Die Vorschrift greift bereits bei dem Nähern des Busses an die Haltestelle, wenn das Warnblinklicht eingeschaltet ist; dann gilt ein **Überholverbot** (Absatz 3). Wenn der Bus hält, darf nur vorsichtig an ihm **vorbeigefahren** werden (Absatz 1). Besonders hohe Sorgfaltsanforderungen gelten, wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen (Absatz 2) oder wenn beim Halt das Warnblinklicht eingeschaltet ist (Absatz 4). Man muss den Bus anfahren lassen (Absatz 5), was dem Gedanken Rechnung trägt, dass ein einzelnes Fahrzeug kein Massenverkehrsmittel aufhalten soll und ein an feste Fahrpläne gebundener Linienomnibus seiner Verpflichtung, bestimmte Fahrzeiten einzuhalten, nachkommen muss. Absatz 6 enthält das Gebot an die wartenden Fahrgäste, die öffentlichen Verkehrsmittel auf den Gehwegen, den Seitenstreifen oder einer Haltestelleninsel, sonst am Rand der Fahrbahn zu erwarten. Hiermit wird bezweckt, dass sich wartende Personen im Fahrbahnbereich aufhalten, den Fahrverkehr behindern und sich selbst gefährden.

b) Im Einzelnen

Absatz 1 verlangt **vorsichtiges Vorbeifahren** an Linienbussen, Schulbussen und Straßenbahnen, wenn diese Verkehrsmittel an Haltestellen halten, die mit **Zeichen 224** gekennzeichnet sind. Nicht so gekennzeichnete Haltestellen fallen also nicht unter diese Schutzvorschrift. Dies gilt ebenso für die Verhaltensvorschriften der Absätze 2-5. Die

schuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.

1. Hinweise aus der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO)

Zu § 31 Sport und Spiel

Zu Absatz 1

1 Auch wenn Spielplätze und sonstige Anlagen, wo Kinder spielen können, zur Verfügung stehen, muss geprüft werden, wie Kinder auf den Straßen geschützt werden können, auf denen sich Kinderspiele erfahrungsgemäß nicht unterbinden lassen.

Zu Absatz 2

2 I. Die Anordnung des Zusatzzeichens mit dem Sinnbild eines Inline-Skaters und dem Wortzusatz „frei“ kommt vor allem an Aufkommensschwerpunkten des Inline-Skatens/Rollschuhfahrens in Betracht, wenn die Beschaffenheit (Belag und Breite) der Fußgängerverkehrsanlage für diese besonderen Fortbewegungsmittel (vgl. § 24) nicht geeignet ist. Soll ein nicht benutzungspflichtiger Radweg für das Fahren mit Inline-Skates/Rollschuhen freigegeben werden, kann das Zusatzzeichen allein ohne ein entsprechendes „Hauptverkehrszeichen“ angeordnet werden.

3 II. Radwege müssen ausreichend breit sein, um auch in Stunden der Spitzenbelastung ein gefahrloses Miteinander

von Radfahrern und Inline-Skatern/Rollschuhfahrern zu gewährleisten.

4 III. Auf Fahrbahnen und Fahrradstraßen darf der Kraftfahrzeugverkehr nur gering sein (z. B. nur Anliegerverkehr). Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit darf nicht mehr als 30 km/h betragen.

2. Ergänzende Erläuterungen

Absatz 1 der Vorschrift bezweckt die Konzentration von Sport und Spiel, also potentiell verkehrshindernder bzw. gefährdender Betätigungen, auf hierfür nach Einzelfallprüfung für geeignet befundene Bereiche zum Ziel. Absatz 2 dient dem gefahrlosen Miteinander von Fahrzeugen und Inline-Skatern.

§ 32 Verkehrshindernisse

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.

(2) Sensen, Mähmesser oder ähnlich gefährliche Geräte sind wirksam zu verkleiden.

1. Hinweise aus der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO)

Zu § 32 Verkehrshindernisse

Zu Absatz 1

1 I. Insbesondere in ländlichen Gegenden ist darauf zu achten, daß verkehrswidrige Zustände infolge von Beschmutzung der Fahrbahn durch Vieh oder Ackerfahrzeuge möglichst unterbleiben (z. B. durch Reinigung der Bereifung vor Einfahren auf die Fahrbahn), jedenfalls aber unverzüglich beseitigt werden.

2 II. Zuständige Stellen dürfen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Vorschriften die verkehrswidrigen Zustände auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen.

3 III. Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern

Die Aufstellung von Containern und Wechselbehältern im öffentlichen Verkehrsraum bedarf der Ausnahme genehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

4 Als „Mindestvoraussetzung“ für eine Genehmigung ist die sachgerechte Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern erforderlich.

5 Einzelheiten hierzu gibt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt.

2. Ergänzende Erläuterungen

a) Allgemeines

Die Vorschrift dient der **Gefahrenabwehr**, indem sie in Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit Verbote (abstrakte Gefährdungstatbestände) statuiert. Die Vorschrift schützt den Verkehr bzw. die Verkehrsteilnehmer vor verkehrswidrigen und/oder verkehrsfremden Zuständen. Abs. 1 Satz 1 enthält die Verbote im Einzelnen. Abs. 1 Satz 2 enthält eine Handlungsverpflichtung für denjenigen, der für einen solchen verbotswidrigen Zustand verantwortlich ist: Er hat die verkehrswidrigen Zustände unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Absatz 2 enthält Sondervorschriften für Geräte, deren Transport auf der Straße grundsätzlich gefährlich ist.

Die Regelung kann sich mit Landesrecht, insbes. Gemeinderecht, überschneiden. Wenn beispielsweise eine gemeindliche Verordnung das Waschen von Kraftfahrzeugen auf der öffentlichen Straße verbietet, ist diese insoweit aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz nichtig. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 32 und 33 ist die gleichzeitige Anwendung landesrechtlicher Bestimmungen, nach denen die ungenehmigte Sondernutzung einer Straße verboten ist und als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, demgegenüber nicht ausgeschlossen, weil es insoweit um Straßenrecht und nicht um Straßenverkehrsrecht geht.

(2) **Vorschriftzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben. Andere Zusatzzeichen enthalten nur allgemeine Beschränkungen der Gebote oder Verbote oder allgemeine Ausnahmen von ihnen. Die besonderen Zusatzzeichen zu den Zeichen 283, 286, 277, 290.1 und 290.2 können etwas anderes bestimmen, zum Beispiel den Geltungsbereich erweitern.**

1. Hinweise aus der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO)

Zu § 41 Vorschriftzeichen

1 I. Bei Änderungen von Verkehrsregeln, deren Missachtung besonders gefährlich ist, z.B. bei Änderung der Vorfahrt, ist für eine ausreichende Übergangszeit der Fahrverkehr zu warnen.

2 II. Wenn durch Verbote oder Beschränkungen einzelne Verkehrsarten ausgeschlossen werden, ist dies in ausreichendem Abstand vorher anzukündigen und auf mögliche Umleitungen hinzuweisen.

3 III. Für einzelne markierte Fahrstreifen dürfen Fahrtrichtungen (Zeichen 209 ff.) oder Höchst- oder Mindestgeschwindigkeiten (Zeichen 274 oder 275) vorgeschrieben oder das

Überholen (Zeichen 276, 277 oder 277.1) oder der Verkehr (Zeichen 245 oder 250 bis 266) verboten werden.

4 IV. Soll die Geltung eines Vorschriftzeichens auf eine oder mehrere Verkehrsarten beschränkt werden, ist die jeweilige Verkehrsart auf einem Zusatzzeichen unterhalb des Verkehrszeichens sinnbildlich darzustellen. Soll eine Verkehrsart oder sollen Verkehrsarten von der Beschränkung ausgenommen werden, ist der sinnbildlichen Darstellung das Wort „frei“ anzuschließen.

2. Ergänzende Erläuterungen

a) Allgemeines

Bei den Vorschriftzeichen handelt es sich neben den Gefahrzeichen und Richtzeichen um eine der drei großen Gruppen von Verkehrszeichen (§ 39 Abs. 2 Satz 1). Sie enthalten Ge- oder Verbote für alle von ihnen betroffenen Verkehrsteilnehmer. Der Kreis der Betroffenen kann je nach Art des Zeichens unterschiedlich groß sein. Ausnahmen von Vorschriftzeichen können nur in den durch die in §§ 40, 41 vorgeschriebenen Formen angeordnet werden. Die Rechtsgrundlage hierfür bietet § 45.

b) Regelungsgehalt

Für den genauen Regelungsinhalt kommt es auf das jeweilige Vorschriftzeichen an. Der Kreis der Vorschriftzeichen wird abschließend durch Anlage 2 zur StVO festgelegt. Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Vorschriftzeichen angeordneten Ge-

I. Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7) Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
Abschnitt 1 Allgemeine Gefahrzeichen (zu § 40 Absatz 6)		
1	Zeichen 101  Gefahrstelle	Ein Zusatzzeichen kann die Gefahr näher bezeichnen
2	Zeichen 102  Kreuzung oder Einmündung	Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts
3	Zeichen 103  Kurve	
4	Zeichen 105  Doppelkurve	
5	Zeichen 108  Gefälle	
6	Zeichen 110  Steigung	

Zu Zeichen 138 Radfahrer

1 Das Zeichen ist nur dort anzuordnen, wo Radverkehr außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen die Fahrbahn quert oder auf sie geführt wird und dies für den Kraftfahrzeugverkehr nicht ohne Weiteres erkennbar ist. Vgl. III zu den Zeichen 237, 240 und 241.

Zu Zeichen 142 Wildwechsel

1 I. Das Zeichen darf nur für Straßen mit schnellem Verkehr für bestimmte Streckenabschnitte angeordnet werden, in denen Wild häufig über die Fahrbahn wechselt. Diese Gefahrstellen sind mit den unteren Jagd- und Forstbehörden sowie den Jagdausübungsberechtigten festzulegen.

2 II. Auf Straßen mit Wildschutzzäunen ist das Zeichen entbehrlich.

Zu den Zeichen 151 bis

162 Bahnübergang

1 I. Die Zeichen sind außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel für beide Straßenseiten anzuordnen.

2 II. In der Regel sind die Zeichen 156 bis 162 anzuordnen. Selbst auf Straßen von geringer Verkehrsbedeutung genügt das Zeichen 151 allein nicht, wenn dort schnell gefahren wird oder wenn der Bahnübergang zu spät zu erkennen ist.

3 Innerhalb geschlossener Ortschaften genügt das Zeichen 151, wenn nicht schneller als 50 km/h gefahren werden darf und der Bahnübergang gut erkennbar ist.

2. Ergänzende Erläuterungen

a) Allgemeine Gefahrzeichen

aa) Gefahrstelle (Zeichen 101)

Es ist zwar erwünscht, dass die Gefahr auf einem Zusatzzeichen näher bezeichnet wird, das kann aber schon deshalb nicht immer verlangt werden, weil vor allem bei vorübergehender Gefahr, z. B. an Unfallstellen oder bei Katastrophen, die erforderlichen Zusatzschilder nicht stets zur Hand sind.

bb) Kurve/Doppelkurve (Zeichen 103/105)

Vorrangig müssen stets Richtungstafeln angeordnet sein. Diese sind (nur) zulässig, wenn der Fahrer ansonsten bei der Annäherung an eine Kurve den weiteren Straßenverlauf nicht rechtzeitig sehen kann oder die Kurve deutlich enger ist, als nach dem vorausgehenden Straßenverlauf zu erwarten. Nur wenn Richtungstafeln nicht ausreichen, kommt Zeichen 103 in Betracht. Ohne vorhandene Richtungstafeln ist Zeichen 103 unzulässig. Unzulässig ist auch eine Warnung vor einzelnen Kurven einer kurvenreichen Strecke, deren Länge durch Zusatzzeichen zu Zeichen 105 angegeben ist.

cc) Gefälle/Steigung (Zeichen 108/110)

Die Zeichen unterscheiden sich dadurch, dass im Zeichen „Gefälle“ die angegebene Prozentzahl schräg abwärts steht, im Zeichen „Steigung“ schräg aufwärts. Es dürfen nur volle Prozentzahlen angegeben werden. Im Gebirge

Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Bußgeldkatalog (BKat)

Abschnitt I

Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrsordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten	Punkte ¹⁾
A. Zuwiderhandlungen gegen § 24 Absatz 1 StVG				
a) Straßenverkehrs-Ordnung				
Grundregeln				
1	Durch Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt	§ 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1		
1.1	einen Anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt		10 €	–
1.2	einen Anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert		20 €	–
1.3	einen Anderen gefährdet		30 €	–
1.4	einen Anderen geschädigt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist		35 €	–
1.5	beim Fahren in eine oder aus einer Parklücke stehendes Fahrzeug beschädigt	§ 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1	30 €	–
Straßenbenutzung durch Fahrzeuge				
2	Vorschriftswidrig Gehweg, linksseitig angelegten Radweg, Seitenstreifen (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen), Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt	§ 2 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 2	55 €	–
2.1	– mit Behinderung	§ 2 Absatz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	70 €	–
2.2	– mit Gefährdung		80 €	–
2.3	– mit Sachbeschädigung		100 €	–
3	Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen durch Nichtbenutzen			
3.1	der rechten Fahrbahnseite	§ 2 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 2.	15 €	–
3.1.1	– mit Behinderung	§ 2 Absatz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	25 €	–

1) Die Punktbewertung ist nicht Bestandteil der amtlichen Tabelle. Sie ergibt sich aus § 40 und Anlage 13 FeV und ist hier redaktionell hinzugefügt.

VI. Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV)¹⁾

Vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 7756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen:

1. Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz,
2. eine Lenk- oder Haltestange von mindestens 500 mm für Kraftfahrzeuge mit Sitz und von mindestens 700 mm für Kraftfahrzeuge ohne Sitz,
3. eine Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt, oder von nicht mehr als 1400 Watt, wenn mindestens 60 Prozent der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden. Die Nenndauerleistung ist nach dem Verfahren gemäß DIN

EN 15194:2018-11²⁾ oder den Anforderungen der Regelung Nr. 85 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren oder elektrischen Antriebssystemen für den Antrieb von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N hinsichtlich der Messung der Nutzleistung und der höchsten 30-Minuten-Leistung elektrischer Antriebssysteme (ABl. L 323 vom 7.11.2014, S. 52) zu bestimmen,

4. eine Gesamtbreite von nicht mehr als 700 mm, eine Gesamthöhe von nicht mehr als 1400 mm und eine Gesamtlänge von nicht mehr als 2000 mm und
5. eine maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer von nicht mehr als 55 kg.

1) Notifiziert gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2) Die Norm „DIN EN 15194 Fahrräder – Elektromotorisch unterstützte Räder – EPAC; Deutsche Fassung EN 15194:2017“ ist beim Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen.

Sachverzeichnis

A

Abbiegen 53
 Abgase 19
 Abschleppen 69, 186
 Absolutes Haltverbot 290
 Absperrgerät 182
 Abstand 38
 Allgemeine Verkehrsregeln 15
 Allgemeinverfügung 175, 176
 Ampel 159
 Andreaskreuz 83, 271
 Anfahren 57
 Aquaplaning 81
 Arbeitsstelle 241
 Assistenzsystem 96
 Auffahrunfall 38
 Ausfädelungsstreifen 48
 Ausland 2
 Ausnahmegenehmigung 213
 Ausschließlichkeitsgrundsatz 176
 Aussteigen 67
 Autobahn 75, 331
 – Baulast des Bundes 189
 – Vorfahrt 51
 Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V 443
 Autohof 339
 Autotelefon 96
 AVAS 72

B

Bahnübergang 81, 242
 Bake 245
 Baufahrzeug 147
 Baunutzungsverordnung 64
 Behinderung 19
 Bekanntgabe 175
 Belästigung 19
 Beleuchtung 72
 Beweisfoto 7
 Blinklicht 160
 Blinklichtgebot 72

Blitzerfoto 98
 Blockierung 63
 Blumenkübel 343
 Bluttransport 162
 Bundesamt für Güterverkehr (BAG) 6
 Bundesfernstraßen
 – Zuständigkeit 185, 189
 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) 211, 452
 Bundeswehr 146
 Bußgeldbehörde 8
 Bußgeldbescheid 10
 Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) 350
 Bussonderfahrstreifen 280

D

Dauerverwaltungsakt 175
 DTVw-Wert 30

E

E-Bike
 – Klassifizierung 29
 Einbahnstraße 275
 Einfädelungsstreifen 48
 Einfahren 57
 Einfahrt
 – Verbot 284
 Eingeschränktes Haltverbot 290, 305
 Einsatzhorn 161
 Einspruch 10
 Einsteigen 67
 Elektroantrieb
 – AVAS 72
 Elektrokleinstfahrzeug
 – Fahrzeug 28
 – Seitenabstand 43
 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) 444
 Entziehung der Fahrerlaubnis 12
 Erlaubnis 213
 Erlaubniserteilung 185
 Erste Hilfe 333